

RegTP - Außenstellen mit Prüfungstätigkeiten für Flugfunkzeugnisse

Außenstelle	AZF	BZFI	BZF II	Anschrift, Telefonnummer
Berlin	X	X	X	Seidelstr. 49, 13405 Berlin Tel.: (030) 224 80 - 293
Bremen	X	X	X	Benningenstr. 3, 28205 Bremen Tel.: (0421) 434 44 - 280
Dresden	X	X	X	Semperstr. 15, 01069 Dresden Tel.: (0351) 47 36 - 212
Erfurt	X	X	X	Zur Alten Ziegelei 16, 99091 Erfurt Tel.: (0361) 73 98 - 284
Eschborn	X	X	X	Mergenthaler Allee 35 - 37, 65760 Eschborn Tel.: (06196) 9 65 - 171
Hamburg	X	X	X	Sachsenstr. 12 + 14, 20097 Hamburg Tel.: (040) 236 55 - 332
Hannover	X	X	X	Willestr. 2, 30173 Hannover Tel.: (0511) 28 55 - 248
Köln	X	X	X	Stolberger Str. 112, 50933 Köln Tel.: (0221) 945 00 - 287
Mülheim*	X	X	X	Aktienstr. 1 - 7, 45473 Mülheim Tel.: (0208) 45 07 - 283
München	X	X	X	Maria-Josepha-Str. 13 - 15, 80802 München Tel.: (089) 386 06 - 244
Nürnberg	X	X	X	Breslauer Str. 396, 90471 Nürnberg Tel.: (0911) 98 04 - 290
Rostock	X	X	X	Nobelstr. 55, 18059 Rostock Tel.: (0381) 40 22 - 284
Stuttgart	X	X	X	Schockenriedstr. 8c, 70565 Stuttgart Tel.: (0711) 78 32 - 241

*Bundesweite Bearbeitung von ausländischen Flugfunkzeugnissen (Anerkennung)

Erwerb von Flugfunkzeugnissen durch Inhaber von Flugfunkzeugnissen fremder Verwaltungen und Anerkennung von Flugfunkzeugnissen fremder Verwaltungen

- (1) Flugfunkzeugnisse, die von einer fremden Verwaltung ausgestellt wurden, können allgemein oder im Einzelfall anerkannt werden. Voraussetzung ist, daß das Flugfunkzeugnis unter Prüfungsbedingungen erworben wurde, die denen eines entsprechenden Flugfunkzeugnisses der Bundesrepublik Deutschland mindestens gleichwertig sind. Die allgemeine Anerkennung wird vom Bundesministerium für Post und Telekommunikation, die Anerkennung im Einzelfall durch die Außenstelle Mülheim des Bundesamtes für Post und Telekommunikation erteilt. Die allgemeine Anerkennung kann mit der Maßgabe erfolgen, daß die Inhaber von Flugfunkzeugnissen fremder Verwaltungen nur zur Ausübung des Flugfunkdienstes in englischer Sprache berechtigt sind. Die Anerkennung kann formlos erfolgen. Die Anerkennung im Einzelfall richtet sich nach den Absätzen 2 bis 6.
- (2) Soweit die Gleichwertigkeit nicht gegeben ist, kann die Ausstellung eines Flugfunkzeugnisses von einer vereinfachten Prüfung abhängig gemacht werden. Besteht der Antragsteller die vereinfachte Prüfung nicht, so ist eine Wiederholung nur einmal möglich. Der Umfang der vereinfachten Prüfung ergibt sich aus der Anlage 1. Für die vereinfachte Prüfung gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 11 bis 6 entsprechend.
- (3) Dem Inhaber eines gültigen Flugfunkzeugnisses einer fremden Verwaltung, das unter Prüfungsbedingungen erworben wurde, die - abgesehen von den Fertigkeiten in englischer Sprache - denen eines entsprechenden Flugfunkzeugnisses der Bundesrepublik Deutschland gleichwertig sind, kann auf Antrag ein Berechtigungsausweis ausgestellt werden, der den Inhaber nur zur Ausübung des Flugfunkdienstes in englischer Sprache berechtigt.
- (4) Der Berechtigungsausweis gilt nur in Verbindung mit dem Flugfunkzeugnis der fremden Verwaltung.
- (5) Für die Entziehung eines Berechtigungsausweises gilt § 16 entsprechend.
- (6) Über den Antrag auf Ausstellen eines Flugfunkzeugnisses oder Austerfung eines Berechtigungsausweises entscheidet das Bundesamt für Post und Telekommunikation. Der Antrag ist seiner Außenstelle in Mülheim vorzulegen. Dem Antrag ist das Flugfunkzeugnis der fremden Verwaltung oder dessen Ablichtung zur Einsichtnahme beizufügen; gilt das Flugfunkzeugnis der fremden Verwaltung nur in Verbindung mit einem gültigen Luftfahrerschein, so ist dem Antrag eine Ablichtung des Luftfahrerscheines beizufügen.
- (7) Flugfunkzeugnisse, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften ausgestellt sind und zur Ausübung des Sprechfunks in englischer Sprache berechtigten, werden im vom jeweiligen Mitgliedstaat festgelegten Umfang allgemein und formlos anerkannt.

Nr. 12 - Tag der Ausgabe: Bonn, den 8. März 1994

Prüfungsbestimmungen für den Erwerb von Flugfunkzeugnissen

1	Prüfung für den Erwerb des Beschränkt Gültigen Sprechfunkzeugnisses II für den Flugfunkdienst	3	Zusatzprüfung für den Erwerb des Allgemeinen Sprechfunkzeugnisses für den Flugfunkdienst
1.1	K e n n t n i s s e Im schriftlichen Teil in deutscher Sprache sind folgende Kenntnisse nachzuweisen:	3.1	K e n n t n i s s e Im schriftlichen Teil sind folgende Kenntnisse in englischer Sprache nachzuweisen:
1.1.1	Rechtliche Grundlagen des beweglichen Flugfunkdienstes im nationalen und internationalen Bereich;	3.1.1	Luftverkehrsordnung einschließlich der dazu ergangenen Durchführungsverordnungen, soweit sie für Flüge nach Instrumentenflugregeln zur Anwendung kommen;
1.1.2	die wichtigsten Bestimmungen über Zulassung und Genehmigung von Funkanlagen des beweglichen Flugfunkdienstes;	3.1.2	Verordnung über die Flugsicherungsausrüstung der Luftfahrzeuge bei Flügen nach Instrumentenflugregeln einschließlich der dazu ergangenen Durchführungsverordnungen;
1.1.3	Betriebsverfahren für den Sprechfunkverkehr im beweglichen Flugfunkdienst;	3.1.3	Funknavigation bei Flügen nach Instrumentenflugregeln einschließlich Radar, Radarverfahren.
1.1.4	Anwendung des Not- und Dringlichkeitsverfahrens im Sprechfunkverkehr des beweglichen Flugfunkdienstes;	3.2	F e r t i g k e i t e n Im praktischen Teil sind folgende Fertigkeiten nachzuweisen:
1.1.5	die wichtigsten Bestimmungen und Betriebsverfahren aus dem Bereich der Flugsicherung;	3.2.1	Vorbereitung eines Fluges nach Instrumentenflugregeln zwischen zwei Verkehrsflughäfen unter Verwendung amtlicher Unterlagen und Veröffentlichungen, soweit es für die Durchführung des Sprechfunkverkehrs erforderlich ist;
1.1.5.1	Flugsicherungssystem und Luftraumorganisation in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Such- und Rettungsdienst (SAR)	3.2.2	Abwicklung eines Sprechfunkverkehrs in englischer Sprache unter Annahme eines Fluges nach Instrumentenflugregeln;
1.1.5.2	Luftverkehrsordnung einschließlich der dazu erlassenen Durchführungsverordnungen, soweit sie für Flüge nach Sichtflugregeln zur Anwendung kommen;	3.2.3	in Zusatzprüfungen für Bewerber, die Inhaber eines Beschränkt Gültigen Sprechfunkzeugnisses II für den Flugfunkdienst sind, Lesen eines Textes in englischer Sprache aus dem Fluginformationsdienst - etwa 10 Schreibmaschinenzeilen - mit anschließender mündlicher Übersetzung ins Deutsche.
1.1.5.3	Verordnung über die Flugsicherungsausrüstung der Luftfahrzeuge für Flüge nach Sichtflugregeln einschließlich der dazu ergangenen Durchführungsverordnungen;	3.2.4	In der vereinfachten Prüfung gemäß § 14 Abs. 2 für Bewerber, die Inhaber eines Flugfunkzeugnisses einer fremden Verwaltung sind, sind lediglich Fertigkeiten nach 1.2.2 nachzuweisen.
1.1.5.4	Funknavigation bei Flügen nach Sichtflugregeln.	4	Prüfung für den Erwerb des Allgemeinen Sprechfunkzeugnisses für den Flugfunkdienst für Bewerber nach § 3 Abs. 2
1.2	F e r t i g k e i t e n Im praktischen Teil sind folgende Fertigkeiten nachzuweisen:	4.1	K e n n t n i s s e Im schriftlichen Teil sind folgende Kenntnisse nachzuweisen:
1.2.1	Vorbereitung eines Fluges nach Sichtflugregeln von und zu einem Flugplatz mit Flugverkehrskontrolle unter Verwendung amtlicher Unterlagen und Veröffentlichungen, soweit es für die Durchführung des Sprechfunkverkehrs erforderlich ist;	4.1.1	Kenntnisse gemäß 1.1 und 3.1.
1.2.2	Abwicklung eines Sprechfunkverkehrs in deutscher Sprache unter Annahme eines Fluges nach Sichtflugregeln und unter Verwendung der dafür festgelegten Redewendungen, Ausdrücke, Verfahren und Abkürzungen einschließlich der Not- und Dringlichkeitsverfahren.	4.2	F e r t i g k e i t e n Im praktischen Teil sind folgende Fertigkeiten nachzuweisen:
2	Prüfung für den Erwerb des Beschränkt Gültigen Sprechfunkzeugnisses I für den Flugfunkdienst	4.2.1	Fertigkeiten gemäß 1.2. und 3.2;
2.1	K e n n t n i s s e Im schriftlichen Teil sind folgende Kenntnisse nachzuweisen:	4.2.2	Fertigkeiten gemäß 2.2.3.
2.1.1	Kenntnisse gemäß 1.1		
2.1.2	In Zusatzprüfungen für Bewerber, die Inhaber eines Beschränkt Gültigen Sprechfunkzeugnisses II für den Flugfunkdienst sind, entfällt 2.1.1.		
2.2	F e r t i g k e i t e n Im praktischen Teil sind folgende Fertigkeiten nachzuweisen:		
2.2.1	Fertigkeiten gemäß 1.2.1;		
2.2.2	Abwicklung eines Sprechfunkverkehrs in deutscher und englischer Sprache unter Annahme eines Fluges nach Sichtflugregeln und unter Verwendung der dafür festgelegten Redewendungen, Ausdrücke, Verfahren und Abkürzungen einschließlich der Not- und Dringlichkeitsverfahren;		
2.2.3	Lesen eines Textes in englischer Sprache aus dem Fluginformationsdienst - etwa 10 Schreibmaschinenzeilen - mit anschließender mündlicher Übersetzung ins Deutsche.		
2.2.4	In Zusatzprüfungen für Bewerber, die Inhaber eines Beschränkt Gültigen Sprechfunkzeugnisses II für den Flugfunkdienst sind, entfällt unter 2.2.2 die Abwicklung eines Sprechfunkverkehrs in deutscher Sprache.		
2.2.5	In der vereinfachten Prüfung gemäß § 14 Abs. 2 für Bewerber, die Inhaber eines Flugfunkzeugnisses einer fremden Verwaltung sind, sind Fertigkeiten nach 1.2.2 nachzuweisen.		